

12. *(aufgehoben)*.
13. Anordnung vom 20. November 1952 GBl. S. 1226 über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Harassen und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz.
14. *(aufgehoben)*.
15. Anordnung vom 25. August 1953 über ZBl. S. 435 den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen.

II.

Strafbestimmungen, die im Gesetzen der Volkskammer, in Verordnungen des Ministerrates, in Verordnungen und Anordnungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission sowie in Verordnungen und Anordnungen der früheren Zentral Verwaltungen der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit ausdrücklicher Bestätigung durch die ehemalige Sowjetische Militär-Administration, in Deutschland erlassen würden, werden von Artikel III Ziff. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 nicht berührt und sind daher in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

Alle anderen Strafbestimmungen, die auf Grund des § 9 der Wirtschaftsstraf Verordnung vom 23. September 1948 erlassen wurden und in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, treten mit Wirkung vom 31. März 1954 außer Kraft.

Anm. : Ziff. 8 wurde durch § 22 Abs. 2 des Devisengesetzes aufgehoben, soweit sie Devisen betrifft.